

GRUNDLAGEN (ZUR ERINNERUNG)

Benennungspflicht gemäß Artikel 37 DSGVO

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn
 - a. die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
 - b. die **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine **umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen** erforderlich machen, oder

GRUNDLAGEN (ZUR ERINNERUNG)

Benennungspflicht gemäß Artikel 37 DSGVO (fortgesetzt)

- c. die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

...

- (4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.

GRUNDLAGEN...

Benennungspflicht gemäß § 5 BDSG

§ 5 Benennung

- (1) Öffentliche Stellen benennen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten. Dies gilt auch für öffentliche Stellen nach [§ 2 Absatz 5](#), die am Wettbewerb teilnehmen.

Benennungspflicht gemäß § 5 LDSG / DSG SH

§ 58 Benennung

- (1) Öffentliche Stellen benennen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.

GRUNDLAGEN...

Benennungspflicht gemäß § 38 BDSG

wenn

- in der Regel **mindestens zehn (zwanzig) Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden, oder
- Verarbeitungen vorliegen, die einer **Datenschutz-Folgenabschätzung** nach Art. 35 DSGVO unterliegen, oder
- unabhängig von der Anzahl beschäftigter Personen **geschäftsmäßige Verarbeitung** zum Zweck
 - **der Übermittlung,**
 - **der anonymisierten Übermittlung oder**
 - **für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung**

GRUNDLAGEN...

„ständige Verarbeitung“ BDSG

in der Regel mindestens zehn (zwanzig) Personen **ständig** [...] beschäftigt

- Weit ausgelegter Begriff der mit der Datenverarbeitung beauftragten „Personen“: nicht nur Arbeitnehmer
- Mindestzahl von 10 (20) beschäftigten Personen
Schwankungen
- gewisse Regelmäßigkeit der Beschäftigung
- Scheinbar gibt es bereits wieder Diskussion in der Bundespolitik, die Grenze im Zuge des 3. DSAnpUG auf 50 anzuheben...

WhatsApp hatte zum Zeitpunkt der Übernahme nur ca. 50 Mitarbeiter und etwa 800 Mio. Kunden

GRUNDLAGEN...

Datenschutzfolgen-Abschätzung (BDSG)

KI-Systeme übernehmen zukünftig die Aufgaben tausender DV-Arbeitsplätze, die DSFA ist das einzige Instrument, um derartige Verarbeitungen zu analysieren und die Betroffenen zu schützen!

- DSFA soll Datenverarbeitungen mit hohem Risiko auffangen, die sonst ggf. ungeprüft und damit ohne Schutzmaßnahmen auf die Betroffenen wirken
- Unternehmen sind ohne DSB mit der Durchführung überfordert und werden i.d.R. nicht einmal merken, wann eine DSFA überhaupt erforderlich ist.